

BETREUUNGS- UND TARIFORDNUNG DER GEMEINDE LOHFELDEN FÜR KINDERHORTE

(in der Fassung der 6. Änderung vom 15.06.2009
und der Euro-Artikelordnung vom 30.4.2001)

Aufgrund des Grundsatzbeschlusses der Gemeindevertretung vom 13.02.1992 wird zur Regelung der Betreuung von Kindern in Horten der Gemeinde Lohfelden die nachstehende

BETREUUNGS- UND TARIFORDNUNG

beschlossen.

1. Die Gemeinde Lohfelden unterhält zur regelmäßigen Betreuung schulpflichtiger Kinder aus der Gemeinde Lohfelden in der Regel bis zum Ende des 4. Grundschuljahres Horteinrichtungen mit pädagogischem Personal. Die Betreuung erfolgt differenziert nach festgelegten Betreuungszeiten.

Sofern Kapazitäten frei sind, können mit Zustimmung des Gemeindevorstandes auch Kinder aus anderen Gemeinden aufgenommen werden.

Mit einem schriftlich abzuschließenden Vertrag erkennen die Erziehungsberechtigten den Inhalt dieser Betreuungs- und Tarifordnung an.
2. Die Aufnahme erfolgt nach der Reihenfolge der Anmeldungen und nach Zahl der zur Verfügung stehenden Plätze.

Kinder deren Betreuung aus sozialen und pädagogischen Gründen dringend notwendig ist, werden bevorzugt aufgenommen. Die Entscheidung hierüber erfolgt durch den Gemeindevorstand.

Ein Rechtsanspruch auf einen Hortplatz besteht nicht.
3. In der Regel gilt die Aufnahme für ein Jahr. Der Betreuungsvertrag verlängert sich um ein weiteres Jahr, wenn er nicht von einer der Vertragsparteien 3 Monate vor Ablauf des Betreuungsjahres gekündigt wird.

In begründeten Fällen kann der Vertrag über die Hortbetreuung auch einen Monat vor Ablauf des Folgemonats gekündigt werden.

Änderungen der vorgegebenen Betreuungszeiten können vom Gemeindevorstand genehmigt werden.
4. Jedes Kind muß vor seiner Aufnahme in den Hort ärztlich untersucht werden, was durch Vorlage eines ärztlichen Zeugnisses nachzuweisen ist.

Kinder aus Familien, in den ansteckende Krankheiten vorkommen, dürfen den Hort nur besuchen, wenn eine ärztliche Unbedenklichkeitsbescheinigung vorgelegt wird.

Über später auftretende Krankheiten ist die Hortleitung unverzüglich zu benachrichtigen. Falls es aus medizinischen Gründen erforderlich ist, kann die Betreuung des Kindes im Hort abgelehnt werden.
5. Kinder, deren körperliche oder seelisch-geistige Verfassung eine besondere Betreuung erfordern, können aufgenommen werden, wenn die integrative Betreuung durch die Gemeinde gewährleistet ist.

6. Eine Betreuung der Hortkinder während der Schließung in den allg. Schulferien und in den Weihnachtsferien ist nicht möglich.

Wenn das Betreuungspersonal zu Arbeitsgemeinschaften, Fortbildungsveranstaltungen usw. einberufen wird bzw. andere betriebliche Gründe vorliegen, bleiben die Horte ebenfalls geschlossen. Den Nutzern wird bei Bedarf ein entsprechender Bereitschaftsdienst angeboten.

Die Erziehungsberechtigten erhalten mindestens zwei Wochen vor der Schließung eine schriftliche Nachricht.

7. Betreuungsgebühr:

7.1. Die Betreuungsgebühr beträgt für die Betreuung in der Zeit von:

- a) 11.³⁰ Uhr bis 14.⁰⁰ Uhr für das Einzelkind € 94,-- /Monat
 b) 11.³⁰ Uhr bis 16.⁰⁰ Uhr für das Einzelkind € 156,-- /Monat

7.2 Für den Bereich des ASB-Hortes im Sandweg 2 beträgt die Betreuungsgebühr für die Betreuung in der Zeit von:

- a) 7.⁰⁰ Uhr bis 8.⁰⁰ Uhr für das Einzelkind € 26,-- /Monat
 c) 11.³⁰ Uhr bis 14.⁰⁰ Uhr für das Einzelkind € 94,-- /Monat
 d) 11.³⁰ Uhr bis 16.⁰⁰ Uhr für das Einzelkind € 156,-- /Monat
 g) 11.³⁰ Uhr bis 17.⁰⁰ Uhr für das Einzelkind € 185,-- /Monat

8. a) Die unter Punkt 7.1 und 7.2 festgesetzten Gebühren ermäßigen sich auf Antrag der Erziehungsberechtigten bei einem

| bereinigten monatlichen Haushaltsbruttoein- kommen von | für die Zeit von 7. ⁰⁰ - 8. ⁰⁰ Frühdienst | für die Zeit von 11. ³⁰ - 14. ⁰⁰ | für die Zeit von 11. ³⁰ - 16. ⁰⁰ | für die Zeit von 11. ³⁰ . 17. ⁰⁰ |
|---|--|--|--|--|
| € | € | € | € | € |
| bis 1.250 | 14,00 | 40,50 | 68,00 | 81,50 |
| 1.251 bis 1.375 | 14,50 | 42,50 | 71,50 | 85,00 |
| 1.376 bis 1.500 | 15,00 | 44,50 | 74,50 | 88,50 |
| 1.501 bis 1.625 | 15,50 | 46,50 | 77,50 | 92,50 |
| 1.626 bis 1.750 | 16,50 | 49,00 | 81,00 | 96,50 |
| 1.751 bis 1.875 | 17,00 | 51,00 | 84,50 | 101,00 |
| 1.876 bis 2.000 | 17,50 | 53,00 | 88,00 | 105,00 |
| 2.001 bis 2.125 | 18,00 | 55,00 | 92,00 | 109,00 |
| 2.126 bis 2.250 | 18,50 | 57,00 | 95,50 | 114,00 |
| 2.251 bis 2.375 | 19,00 | 60,00 | 99,50 | 118,50 |
| 2.376 bis 2.500 | 19,50 | 62,50 | 104,00 | 123,50 |
| 2.501 bis 2.625 | 20,50 | 65,00 | 108,00 | 128,50 |
| 2.626 bis 2.750 | 21,00 | 67,50 | 113,00 | 134,00 |
| 2.751 bis 2.875 | 21,50 | 70,50 | 117,50 | 139,50 |
| 2.876 bis 3.000 | 22,00 | 73,50 | 122,50 | 145,50 |
| 3.001 bis 3.125 | 22,50 | 76,50 | 127,50 | 151,00 |
| 3.126 bis 3.250 | 23,50 | 80,00 | 133,00 | 157,50 |
| 3.251 bis 3.375 | 24,00 | 83,00 | 138,00 | 164,00 |
| 3.376 bis 3.500 | 24,50 | 86,50 | 144,00 | 170,50 |

| | | | | |
|-----------------|-------|-------|--------|--------|
| 3.501 bis 3.625 | 25,00 | 90,50 | 149,50 | 177,50 |
| über 3.626 | 26,00 | 94,00 | 156,00 | 185,00 |

- b) Das anrechenbare Gesamteinkommen ergibt sich aus den Bruttoeinnahmen aller Haushaltsangehörigen. Das Einkommen der Großeltern und Geschwister wird nicht angerechnet.

Zur Ermittlung des bereinigten monatlichen Haushaltsbruttoeinkommens im Sinne des Abs. 2 Buchstabe a) werden vom Haushaltsbruttojahreseinkommen abgezogen:

- a) ein Werbungskostenpauschbetrages von z.Z. € 920,-- oder die tatsächlich nachgewiesenen Werbungskosten.
- b) die gesetzlichen Unterhaltsverpflichtungen für nicht zum Haushalt rechnende Verwandte, für geschiedene oder dauernd getrennt lebende Ehegatten und bei Nichtigkeit oder Aufhebung der Ehe,
- c) 10 %, wenn Steuern vom Einkommen,
10 %, wenn Krankenversicherungsbeiträge und
10 %, wenn Rentenversicherungsbeiträge entrichtet werden.
- d) ein Freibetrag in Höhe von € 1.500,-- für jedes Kind, daß Kindergeldberechtigt ist und weitere Freibeträge für Schwerbehinderte und Junge Ehen.

Steuern, außergewöhnliche Belastungen und Sonderausgaben sind nicht absetzbar. Ein Ausgleich mit Verlusten aus zusammen veranlagten Ehegatten ist nicht zulässig.

- e) Zum Nachweis des Einkommens ist der entsprechende Einkommensteuerbescheid bzw. der Bescheid über den Lohnsteuerjahresausgleich vorzulegen. Sind diese Bescheide nicht vorhanden, so kann der Nachweis durch andere geeignete Unterlagen (z.B. Lohn- oder Gehaltsabrechnungen, Sozialhilfebescheid, Einkommensbescheinigung des Arbeitgebers oder Bescheinigung eines Steuerberaters) geführt werden. Die aufgrund des Nachweises ermittelten Gebührensätze gelten jeweils für ein Kalenderjahr. Bei Einkommensveränderungen wird auf Nachweis eine Einkommensneuberechnung und Gebührensatzneuermittlung durchgeführt.

9. Besuchen gleichzeitig mehrere Kinder einer Familie eine Kindertagesstätte oder Hort der Gemeinde (incl. ASB-Hort), beträgt die Betreuungsgebühr für das zweite 50 % und für jedes weitere Kind 30% der in § 2 Abs. 1 und 2a aufgeführten Beträge.
10. Die Betreuungsgebühr wird für 12 Monate im Jahr erhoben. Das Verpflegungsentgelt wird für 11 Monate im Jahr erhoben und entfällt in dem Monat, in dem der Kinderhort während der allgemeinen Sommerferien geschlossen bleibt.
11. Die Kinder erhalten ein Mittagessen im Hort. Das Essen wird nach modernen ernährungswissenschaftlichen Überlegungen zusammengestellt.

Die Ausgabe von Getränken ist unentgeltlich.

Das Entgelt für die Verpflegung beträgt pro Kind € 60,-- im Monat. Bei entschuldigtem Fehlen wird der zu zahlende Monatsbetrag anteilig gekürzt.

Kindern, deren Eltern nachweislich Leistungen nach dem SGB II oder SGB XII beziehen oder einen Bescheid zur Kostenübernahme des Hortbeitrages durch den Landkreis Kassel vorlegen, ist ein freies Mittagessen zu gewähren.

Werden die Verpflegungsentgelte teilweise oder ganz von einem anderen Träger übernommen, sind diese Kostenübernahmen vorrangig.

12. Das Betreuungs- sowie das Verpflegungsentgelt ist bis zum 5. eines jeden Monats an die Gemeindekasse zu zahlen.

Eine Nichtzahlung stellt eine Verletzung des abgeschlossenen Vertrages dar.

Wird das Entgelt zweimal hintereinander nicht gezahlt, ist die Gemeinde zur fristlosen Kündigung des Betreuungsverhältnisses berechtigt.

13. Eine gesetzliche Unfallversicherung für Hortkinder besteht nicht. Es wird den Erziehungsberechtigten empfohlen, eine entsprechende Unfallversicherung abzuschließen.

Ferner wird den Erziehungsberechtigten der Abschluß einer Haftpflichtversicherung empfohlen, die auch Risiken durch das Hortkind einschließt.

14. Die Aufsichtspflicht über Hortkinder beginnt mit der Übernahme durch das Fachpersonal der Horteinrichtung und endet mit Beginn des Heimweges, längstens jedoch während der unter Nr. 1 aufgeführten Öffnungszeiten.

Näheres wird im Vertrag geregelt.

15. Diese Betreuungs- und Tarifordnung tritt mit Wirkung vom 1. Juli 2009 in Kraft.

Lohfelden, 15. Juni 2009

Der Gemeindevorstand

Michael Reuter
Bürgermeister